

Die folgende Übersetzung ins Deutsche wurde vom Unternehmen nur zu Informationszwecken erstellt und basiert auf dem offiziellen Originaldokument in Spanisch, das auf der Website des Unternehmens (www.caf.net) verfügbar ist. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen Version und der spanischen Originalversion ist letztere maßgebend.



RICHTLINIE FÜR MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTS-PFLICHT

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	EINFÜHRUNG UND ZWECK	3
2.	GELTUNGSBEREICH	4
3.	DEFINITIONEN	4
4.	GRUNDSATZ DER SORGFALTSPFLICHT	5
5.	MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN	5
6.	UMSETZUNG DER POLITIK	12
7.	VERBREITUNG, SCHULUNG UND BERATUNG	15
8.	INTERNES MELDESYSTEM (KANAL ZUR MELDUNG VON UNREGELMÄSSIGKEITEN)	16
9.	ÜBERWACHUNG UND STEUERUNG	16
10.	ÜBERPRÜFUNG UND AKTUALISIERUNG	17
11.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	17

1. EINFÜHRUNG UND ZWECK

Die Achtung der Menschenrechte ist einer der Grundsätze, auf denen die Aktivitäten der CAF-Gruppe basieren, und zwar allgemein und unverändert in allen Ländern ihrer Tätigkeit und in allen Unternehmen der Gruppe. Dies ist im Verhaltenskodex der CAF-Gruppe festgelegt, der ihr Engagement für eine Kultur der Ethik und Compliance darlegt und die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Unternehmensführung und des professionellen Verhaltens festlegt, welche als Leitfaden für die Festlegung der Leitparameter der Unternehmenskultur dienen.

Vor diesem Hintergrund sind die allgemeinen Grundsätze des Verhaltenskodex der CAF-Gruppe die übergeordneten Verhaltensgrundsätze und ethischen Standards, die auf der strikten Achtung des Gesetzes, der Menschenrechte, der öffentlichen Freiheiten und Grundrechte, den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie dem Schutz vor Kinderarbeit basieren und alle anderen Grundsätze, die mindestens in den folgenden Dokumenten und in ihren jeweiligen aktuellen und zukünftigen Fassungen enthalten sind:

- Internationale Menschenrechtscharta (einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (OECD 2023);
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu grundlegenden Prinzipien und Rechten der Arbeitnehmer und deren Überwachung; und
- UN Global Compact-Initiative zu Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, deren Unterzeichner CAF ist.

Dementsprechend hat der Vorstand von Construcciones y Auxiliar de Ferrocarriles, S.A. („CAF“ oder „Gesellschaft“), als Muttergesellschaft der CAF-Gruppe („CAF-Gruppe“ oder „Gruppe“) diese **Richtlinie für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht** („Richtlinie“), im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen, nicht übertragbaren Befugnis zur Definition der allgemeinen Richtlinien und Strategien von CAF und der Gruppe genehmigt, mit der sie ihr Engagement für eine Ethik- und Compliance-Kultur bekräftigt und die Verantwortung dafür übernimmt die Menschenrechte in ihren Aktivitäten und ihrer Wertschöpfungskette detaillierter einzuhalten und die verfügbaren Mittel für ein wirksames Management festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Sorgfalts- und Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Wirksamkeit des Prozesses liegt.

Daher basieren diese Richtlinie und im Allgemeinen alle Verfahren, Aktivitäten und Handlungen der Gruppe in Bezug auf Menschenrechte auf den oben genannten internationalen Referenzrichtlinien als Teil der Allgemeinen Grundsätze des Verhaltenskodex der CAF-Gruppe sowie auf die Richtlinien anderer internationaler und supranationaler Gremien, die in diese Richtlinie eingebunden sind oder die selbst ausdrücklich anerkannt werden, wie

ationale Verfassungen und Gesetze, die die Menschenrechte in allen Gerichtsbarkeiten, in denen CAF tätig ist, anerkennen oder anwenden.

Gleichzeitig erklärt die CAF-Gruppe im Rahmen dieser Richtlinie die Einhaltung der wichtigsten internationalen Richtlinien, die in diesem Bereich definiert werden können, insbesondere, zusätzlich zu den bereits genannten, auch die folgenden:

- UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs).
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD, 2018).
- Regeln, die für die organisatorische Sorgfaltspflicht auf europäischer Ebene gelten.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen der CAF-Gruppe und ist für sie in allen Gerichtsbarkeiten, in denen sie tätig ist, sowie für alle Mitarbeiter, Aktionäre, Direktoren oder Mitglieder des Leitungsorgans eines Unternehmens der CAF-Gruppe („CAF-Gruppenmitglieder“ oder „Mitglieder“) verbindlich. Dies gilt unabhängig von der Funktion oder dem geografischen Standort, unbeschadet der Autonomie und Unabhängigkeit jedes Unternehmens und unbeschadet etwaiger Änderungen oder Anpassungen, die zur Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften erforderlich sein können.

Ebenso wird die CAF-Gruppe die Einhaltung dieser Richtlinie von Dritten in der Wertschöpfungskette, mit denen die CAF-Gruppe irgendeine Art von Geschäftsbeziehung aufgebaut hat, und insbesondere von Projektpartnern, Vertretern, Lieferanten und Kunden („Geschäftspartner“) in Übereinstimmung mit den spezifischen Merkmalen jeder Typologie und in Übereinstimmung mit den in den Standards und Best-Practice-Leitfäden in diesem Bereich festgelegten Ebenen verlangen; Zu diesem Zweck wird diese Richtlinie allen Stakeholder im Sinne der folgenden Definition zugänglich gemacht.

3. DEFINITIONEN

Definitionen, die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden in Übereinstimmung mit den internationalen Standards und geltenden Gesetzen, auf die im ersten Absatz dieser Richtlinie Bezug genommen wird, sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen in der jeweiligen Gerichtsbarkeit ausgelegt.

Geschäftsbeziehungen: Beziehungen zu Geschäftspartnern und Unternehmen in der Wertschöpfungskette sowie zu anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen.

Wertschöpfungskette: Alle von der CAF-Gruppe an verschiedenen geografischen Standorten (Regionen, Ländern usw.) durchgeführten Aktivitäten, die zur Herstellung der von der Gruppe angebotenen Waren und Dienstleistungen erforderlich sind.

Stakeholder: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Aktivitäten der CAF-Gruppe auf globaler Ebene betroffen sind oder sein könnten. In dieser Hinsicht handelt es sich bei den Stakeholdern jeweils um von Menschenrechten betroffene Personen, d.h. Gruppen wie beispielsweise Mitarbeiter, Mitglieder einer bestimmten Gemeinschaft, in der die Gruppe tätig ist,

Menschenrechtsverteidiger, Mitarbeiter der Lieferkette und Endverbraucher der von CAF hergestellten Produkte.

4. GRUNDSATZ DER SORGFALTSVERPFLICHTUNG

Die CAF-Gruppe führt regelmäßig proaktive Due-Diligence-Aktivitäten entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette durch und etabliert geeignete Rahmenwerke, Verfahren und Prozesse, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren, zu bewerten, zu verhindern, zu mildern, zu kontrollieren und zu überwachen.

Dementsprechend wird diese Richtlinie vom CAF-Vorstand genehmigt, wobei aber die Compliance-Abteilung der CAF-Gruppe an den Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und der Umsetzung dieser Richtlinie beteiligt ist.

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen zur Umsetzung der Richtlinie sollten in diesem Zusammenhang die folgenden Informationen ständig aktualisiert und als Mindestanforderung angewendet werden:

- Der Verhaltenskodex für Lieferanten, der ethische Mindestanforderungen sowohl für direkte Lieferanten als auch für die gesamte Wertschöpfungskette festlegt, und
- ein definiertes Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das insbesondere die obligatorischen Maßnahmen berücksichtigt, welche in jedem Due-Diligence-Prozess enthalten sein sollten.

Dieses Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht basiert immer auf internationalen Best Practices, einschließlich der im ersten Teil dieser Richtlinie dargelegten, wird jedoch an die spezifischen Bedürfnisse und Aktivitäten der CAF-Gruppe angepasst.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder gegebenenfalls eine andere zuständige EG-Stelle in Zukunft zusätzliche detaillierte Leitlinien zur Auslegung europäischer Vorschriften und etwaiger Leitlinien bereitstellen kann; daher werden alle von ihr erlassenen Leitlinien, Referenzen oder Kriterien berücksichtigt und gegebenenfalls in das Subsystem der Richtlinie für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht wie im Umsetzungsteil dieser Richtlinie dargelegt, integriert.

5. MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Der Hauptzweck dieser Richtlinie besteht darin, alle in internationalen Verträgen und geltenden Gesetzen anerkannten Menschenrechte zu fördern und zu respektieren. Zu diesem Zweck definiert die CAF-Gruppe ihre diesbezüglichen vorrangigen Tätigkeitsbereiche gemäß den im ersten Teil dieser Richtlinie dargelegten internationalen Rechtsinstrumenten, Richtlinien und Standards.

In diesem Sinne gründet die CAF-Gruppe ihre Aktivitäten auf der Prämisse, dass alle Menschenrechte universell sind und auf der inhärenten Würde aller Menschen basieren; Sie sind gleich, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verbunden.

5.1. ALLGEMEINE MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Dies vorausgeschickt und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Sorgfaltspflicht auf spezifische Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der CAF-Gruppe abzustimmen, sind im Folgenden einige der allgemeinen Menschenrechtsverpflichtungen und -prinzipien aufgeführt, die in dieser Richtlinie und ihren internen Durchführungsbestimmungen ausführlicher erörtert werden:

- 1. Kinderschutz**
- 2. Grundsatz der Nichtdiskriminierung**
- 3. Achtung der Arbeitnehmerrechte**
- 4. Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen**
- 5. Achtung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern**
- 6. Gleichstellung der Geschlechter**
- 7. Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Rasse**
- 8. Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung**
- 9. Verbot des Menschenhandels**
- 10. Verantwortung für die natürliche Umwelt**
- 11. Einhaltung regionaler Menschenrechtsstandards**
- 12. Einhaltung der maßgebenden Gesetze jeder Gerichtsbarkeit**
- 13. Datenschutz sowie neue Technologien und künstliche Intelligenz in Bezug auf Menschenrechte**

Um die Einhaltung der oben genannten Menschenrechtsgrundsätze sicherzustellen, wird im Folgenden eine Reihe spezifischer Verpflichtungen aufgeführt, die nach den an den Aktivitäten der Gruppe auf globaler Ebene beteiligten Gruppen differenziert sind und nicht nur die Mitglieder der CAF-Gruppe, sondern die gesamte Wertschöpfungskette und Stakeholder berücksichtigen.

5.2. VERPFLICHTUNGEN FÜR REGELMÄSSIGE AKTIVITÄTEN DER CAF-GRUPPE UND INNERHALB DER GESAMTEN WERTSCHÖPFUNGSKETTE

5.2.1. Verhinderung von Zwangs- oder Pflichtarbeit und Kinderarbeit

Die CAF-Gruppe anerkennt und respektiert die Rechte von Minderjährigen, wie sie in der Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt sind, wobei der Schutz und das Wohlergehen von Minderjährigen in allen Aspekten der Aktivitäten der Gruppe Vorrang haben.

Zu diesem Zweck lehnt die CAF-Gruppe alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie alle Formen von Sklaverei und Menschenhandel im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen über Zwangsarbeit sowie alle Formen des Festhaltens von Arbeitnehmern gegen ihren Willen ab.

Insbesondere ist die Kinderarbeit nicht gestattet und das Mindestalter der Arbeitnehmer richtet sich nach der Gesetzgebung der jeweiligen Gerichtsbarkeit, in der das Unternehmen tätig ist, und darf in keinem Fall niedriger als das in dem ILO-Übereinkommen festgelegte Mindestalter sein.

5.2.2. Respekt vor Vielfalt und Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette garantiert die CAF-Gruppe die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wie er in der Internationalen Charta der Menschenrechte verankert ist. Daher verpflichtet sich die CAF-Gruppe, alle Mitglieder, Geschäftspartner und Stakeholder der CAF-Gruppe, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder anderen Merkmalen oder Umständen, mit gleichem Respekt und gleicher Würde zu behandeln.

Zu diesem Zweck fördert die CAF-Gruppe die Grundsätze der Vielfalt, Inklusion sowie Gleichbehandlung und Chancengleichheit und setzt sich dafür ein, das Recht auf Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die die persönliche Würde respektieren, und ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem Menschen fair behandelt und für ihre Individualität wertgeschätzt werden.

Die Gruppe setzt sich außerdem für den Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit jedes Menschen ein und lehnt alle Verhaltensweisen ab, die aufgrund von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Religion, politischer Meinung und anderen Formen diskriminieren, die individuelle Vielfalt beeinträchtigen oder der Person und ihren Überzeugungen oder Vorlieben schaden; Sie fördert auch die Meinungsfreiheit.

Daher werden körperliche, verbale, visuelle, sexuelle oder psychische Belästigungen, die ein erniedrigendes, feindseliges, demütigendes, einschüchterndes, beleidigendes oder unsicheres Arbeitsumfeld schaffen, nicht toleriert.

Die CAF-Gruppe muss jederzeit einen integrativen Einstellungsprozess und ein integratives Arbeitsumfeld aufrechterhalten, in dem Vielfalt auf der Grundlage einer übergreifenden, globalen, sozialen und engagierten Strategie gefördert wird und das frei von jeglicher Diskriminierung und jeglichem beleidigenden oder feindseligen Verhalten, einschließlich Belästigung persönlicher Natur ist.

Insbesondere werden Zugänglichkeit und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den Verpflichtungen der Internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

Die CAF-Gruppe engagiert sich auch für die Energiewende und die kontinuierliche Verbesserung der inklusiven Mobilität und bietet ihren Kunden unabhängig von ihrem Alter innovative und inklusive Dienstleistungen an, insbesondere für diejenigen, die sich in einer schwierigen Lage befinden, ausgegrenzt werden, abhängig von anderen oder behindert sind.

5.2.3. Förderung der Geschlechtergleichstellung

Die CAF-Gruppe setzt sich für die Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Frauenrechte im Einklang mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen ein.

5.2.4. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die CAF-Gruppe schützt das Recht der Mitarbeiter, Organisationen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, um ihre Interessen zu verteidigen und zu fördern.

Die Gruppe respektiert außerdem ihr Recht, sich innerhalb ihrer verschiedenen Arbeitsgruppen durch Gewerkschaften oder andere Vertretungsformen vertreten zu lassen, welche im Einklang mit den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen und Praktiken gewählt werden.

Die CAF-Gruppe ist davon überzeugt, dass Tarifverhandlungen das bevorzugte Instrument zur Festlegung der Vertragsbedingungen von Einzelpersonen und zur Regelung der Beziehungen zwischen Management und Gewerkschaften sind.

5.2.5. Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden

Die CAF-Gruppe ist davon überzeugt, dass die Gesundheit, Sicherheit sowie das geistige, zwischenmenschliche und körperliche Wohlbefinden der Menschen ihr wertvollstes Gut sind und jederzeit - bei der Arbeit, zu Hause und in ihrer Freizeit - geschützt werden müssen. Die CAF-Gruppe setzt sich außerdem für die Entwicklung und Verbreitung einer starken Kultur zur Förderung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden in der gesamten Gruppe ein, um sicherzustellen, dass Arbeitsplätze frei von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sind, und um die Vereinbarkeit von Familie und Privatleben zu fördern.

Die CAF-Gruppe engagiert sich aktiv für die Förderung des persönlichen und organisatorischen Wohlbefindens als Voraussetzung für das Innovationspotenzial der Menschen und fördert so ein Umfeld, das auf kontinuierliche Innovation und verantwortungsvolles, nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet ist.

Zu diesem Zweck müssen die Maßnahmen und Richtlinien zur Verbeugung von Berufsrisiken auf allen Tätigkeitsebenen kontinuierlich aktualisiert, integriert verwaltet und den Mitgliedern der CAF-Gruppe bekannt gemacht werden, wobei in jedem Fall die geltenden Vorschriften zu beachten sind.

Unabhängig von der Gerichtsbarkeit, in der die CAF-Gruppe tätig ist, wird sie in jedem Fall eine angemessene Gesundheitsfürsorge bei Arbeitsunfällen gewährleisten, indem sie geeignete Pflegesysteme einrichtet, sofern diese in den Gebieten, in denen die Gruppe tätig ist, nicht vorhanden sind oder nicht funktionieren. Darüber hinaus hat sich die Gruppe das Ziel gesetzt, eine Null-Unfallquote zu erreichen.

Wo den Arbeitnehmern eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, müssen angemessene Lebensbedingungen, Sicherheit und Sauberkeit, Zugang zu Trinkwasser, sanitären und Hygiene-Einrichtungen, Kommunikation, Strom und sanitären Bedingungen gewährleistet sein, damit ein angemessenes Maß an persönlichem Raum und Privatsphäre sowie die Bewegungsfreiheit gewährleistet sind.

5.2.6. Faire und günstige Arbeitsbedingungen

Jede Person, die auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette arbeitet, hat das Recht auf Bedingungen, die ihre Gesundheit, Sicherheit, ihr Wohlbefinden und ihre Würde respektieren, auf die Einhaltung der maximalen Arbeitszeiten, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und freie Tage, Krankheitsurlaub und Jahresurlaub.

Die Vergütung der Mitarbeiter basiert auf den Grundsätzen der Fairness und der des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit gemäß der ILO-Konvention zum gleichen Entgelt.

Der Mindestlohn darf nicht niedriger sein als der Mindestlohn, der in den Tarifverträgen und Gesetzen der jeweiligen Gerichtsbarkeit gemäß den Bestimmungen der oben genannten ILO-Konvention festgelegt ist.

Gleichzeitig glaubt die CAF-Gruppe an die Bedeutung der beruflichen Orientierung und Ausbildung für die kontinuierliche Weiterentwicklung der für die Gruppe tätigen Menschen und ihrer Fähigkeiten. Daher sollten Schulungsinitiativen durchgeführt werden, um die Ausbildung und technische Spezialisierung der Mitarbeiter der CAF-Gruppe zu ermöglichen, damit sie ihre beruflichen Tätigkeiten sicher ausüben, sich entwickeln und sich an die unterschiedlichen Bedürfnisse bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit anpassen können sowie ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Menschenrechte am Arbeitsplatz kennen.

5.2.7. Ablehnung korrupter Praktiken

Zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Korruptionsbekämpfung besteht ein direkter Zusammenhang, wie internationale Organisationen und die Europäische Union angeben. Der Einsatz von Antikorruptions- und Kontrollmechanismen dient auch der Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen, da diese eine direkte oder indirekte Folge der oben genannten korrupten Praktiken sein können, welche ausgeschlossen bzw. in jedem Fall bekämpft werden sollten.

Im Einklang mit der internationalen (UN und OECD) und EU-Vision kämpft die CAF-Gruppe gegen Menschenrechtsverletzungen mit Nulltoleranz gegenüber Korruption.

5.2.8. Verantwortungsvolle Besteuerung

Die CAF-Gruppe trägt der Achtung der Menschenrechte durch verantwortungsvolle Steuerpraktiken die Rechnung.

5.2.9. Privatsphäre und Datenschutz

Die CAF-Gruppe setzt sich dafür ein, Einzelpersonen vor willkürlichen, ungerechtfertigten oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz sowie vor Angriffen auf ihre Ehre und ihren Ruf zu schützen. In diesem Sinne sind „willkürliche“ oder unangemessene Einschränkungen der Privatsphäre verboten, selbst wenn sie nach dem innerstaatlichen Recht eines Landes zulässig sind.

Die CAF-Gruppe respektiert insbesondere die Vertraulichkeit und das Recht auf Privatsphäre der Stakeholder sowie die Verpflichtung, Informationen und personenbezogene Daten von Personen, die für die Organisation arbeiten, von Kunden und anderen Stakeholdern ordnungsgemäß zu nutzen.

Der Datenschutz durch Technik (d.h. bereits bei der Gestaltung jedes Unternehmensprozesses berücksichtigt) und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (d.h. Verarbeitung nur im unbedingt erforderlichen Umfang und nur für den erforderlichen Zeitraum)

sind ein integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse der CAF-Gruppe, ebenso wie die Risikoanalyse und das Risikomanagement in diesem Bereich.

Um die Einhaltung der in den einzelnen Gerichtsbarkeiten geltenden Vorschriften zu gewährleisten, verfügt die CAF-Gruppe über in den gesetzlich verpflichteten Unternehmen ernannte Datenschutzbeauftragte mit einem externen oder internen Datenschutzbüro, das sich aus Experten auf diesem Gebiet zusammensetzt und die auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Umsetzung der Vorschriften gewährleistet.

5.2.10. Neue Technologien und künstliche Intelligenz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihres Verhaltenskodex wird die CAF-Gruppe den verantwortungsvollen und ethischen Einsatz neuer Technologien, insbesondere der künstlichen Intelligenz (KI), sicherstellen und dabei auch die Achtung der Menschenrechte in diesem speziellen Bereich und bei möglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Verwendung schützen, um so mögliche Verletzungen der Menschenrechte zu vermeiden.

Daher fordert die CAF-Gruppe die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der demokratischen Werte während des gesamten Lebenszyklus eines künstlichen Intelligenzsystems und wird sich um Freiheit, Würde und Autonomie, Privatsphäre und Schutz persönlicher Daten, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Vielfalt, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit und international anerkannte Arbeitnehmerrechte bemühen. Zu diesem Zweck wird die CAF-Gruppe geeignete Mechanismen und Sicherheitsvorkehrungen implementieren, um die Kapazität des Teams von Personen sicherzustellen, die an jeder Phase des Lebenszyklus des künstlichen Intelligenzsystems beteiligt sind.

5.2.11. Ausweitung der Menschenrechtsverpflichtungen auf Geschäftspartner

Die Gruppe arbeitet mit Geschäftspartnern zusammen, die die Menschenrechte respektieren und zur sozioökonomischen Entwicklung der Gemeinden, in denen sie tätig sind, beitragen.

Dementsprechend werden die Verpflichtungen nach dieser Richtlinie neben anderen spezifischen Bestimmungen dieser Richtlinie und im Allgemeinen auf Geschäftspartner ausgedehnt, soweit sie anwendbar sind.

Insbesondere:

- wird bei der Planung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten, Ausrüstungen und anderen Systemen in den Bereichen, in denen die Projekte entwickelt werden sollen, die Achtung der Menschenrechte berücksichtigt; es werden soweit möglich Aktivitäten zur sozialen Eingliederung in Beziehungen mit Dritten wie unter anderem Beschäftigung lokaler Arbeitskräfte oder Beitrag zu lokalen Projekten umgesetzt.
- besteht der grundlegende operative Ansatz darin, vertragliche Verpflichtungen mit Geschäftspartnern aufzunehmen, um die Festlegung und Überwachung dieser Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte gemäß den geltenden internationalen Standards und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sicherzustellen.

5.3. ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE GEMEINSCHAFT, DIE GESELLSCHAFT UND DIE UMWELT

5.3.1. Respekt vor den Gemeinschaftsrechten

Die CAF-Gruppe ist sich bewusst, dass ihre Aktivitäten direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Gemeinschaften in den Regionen, in denen sie tätig ist, haben können. Die Gruppe verpflichtet sich daher, die Rechte dieser lokalen Gemeinschaften zu respektieren und zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen.

Individuelle Umstände, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das allgemeine Wohlergehen von Gemeinschaften sind eng miteinander verbunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Gruppe, Aktivitäten sowohl durch die Erbringung von Dienstleistungen als auch durch neue Geschäftsaktivitäten durchzuführen oder in einigen Fällen die wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Entwicklung über nicht-geschäftliche Kanäle in den Gemeinden, in denen sie tätig ist, mit dem Ziel zu fördern, die soziale Integration zu verbessern.

Insbesondere setzt sich die CAF-Gruppe dafür ein, sicherzustellen, dass ihre Systeme, Geräte, Mobilitätslösungen, Produkte und Dienstleistungen allen Beteiligten zugänglich sind und die Sicherheit und physische Integrität ihrer Kunden und Endnutzer nicht gefährden, soweit sich dies vernünftigerweise vorhersehen lässt.

5.3.2. Achtung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die CAF-Gruppe respektiert die Rechte von Minderheiten und indigenen Gruppen gemäß der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker in einem Ausmaß, das über das von den örtlichen Behörden geforderte Maß hinausgeht, und erfüllt somit die internationalen Standards.

Ebenso schützt die Gruppe kulturelle, historische und religiöse Erbstätten, indem sie eine Beteiligung an deren Zerstörung oder Beschädigung vermeidet und lokalen oder indigenen Gruppen den freien Zugang dazu nicht erschwert. Auch der Zugang lokaler und indigener Gemeinschaften zu ihren Lebensgrundlagen wird berücksichtigt.

Bei der Entwicklung und innerhalb ihrer Projekte setzt sich die CAF-Gruppe für die größtmögliche Einbeziehung aller Interessengruppen, einschließlich indigener und Stammesgemeinschaften, ein, um die aktive Beteiligung der Gemeinschaft an Projekten zu fördern.

5.3.3. Verbot der Diskriminierung wegen Rasse

Die CAF-Gruppe verbietet strikt Rassendiskriminierung und fördert die Gleichstellung im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

5.3.4. Verbot von Folter und Völkermord

Die CAF-Gruppe wird sich gemäß der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens nicht an Aktivitäten beteiligen, die zum Völkermord beitragen könnten. Darüber hinaus verbietet die CAF-Gruppe strengstens Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in allen Gerichtsbarkeiten,

in denen sie tätig ist, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

5.3.5. Verbot des Menschenhandels

Die CAF-Gruppe verbietet strikt Menschenhandel in jeglicher Form in ihrer gesamten Wertschöpfungskette und unterstützt Maßnahmen zu seiner Bekämpfung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels.

5.3.6. Respektierung des Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

Die CAF-Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung der Resolution 48/13 des UN-Menschenrechtsrats über das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt sowie zur Einhaltung aller künftigen Regulierungsrahmen, die im Einklang mit den gängigen internationalen Standards eingeführt werden können.

In diesem Sinne und um eine nachhaltige industrielle Entwicklung zu gewährleisten, wird die Gruppe kontinuierlich ihren Menschenrechtsansatz unter anderem bei der Überprüfung und Anwendung ihrer Umweltpolitik und Umweltmanagementsysteme im Einklang mit den geltenden Umweltvorschriften in den Ländern ihrer Tätigkeit und die besten Umweltstandards berücksichtigen.

Diese Grundsätze werden durch internationale Vorschriften und Best-Practice-Leitfäden ergänzt, die nach der Genehmigung dieser Richtlinie insbesondere im Bereich der ökologischen Sorgfaltspflicht veröffentlicht werden.

5.3.7. Respektierung regionaler Standards und lokaler Vorschriften zur Achtung der Menschenrechte

Die CAF-Gruppe respektiert und befolgt regionale Menschenrechtsstandards, einschließlich der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, die für die Aktivitäten der CAF-Gruppe in den jeweiligen relevanten Gerichtsbarkeiten gelten.

Darüber hinaus stellt das Unternehmen die strikte Einhaltung der geltenden Menschenrechtsgesetze in den einzelnen Gerichtsbarkeiten sicher, in denen das Unternehmen tätig ist.

6. UMSETZUNG DER RICHTLINIE

Die Umsetzung dieser Richtlinie ist von wesentlicher Bedeutung, um die Einhaltung der im Bereich der Sorgfaltspflicht und der Achtung der Menschenrechte übernommenen Grundsätze und Verpflichtungen sicherzustellen. Daher werden im Folgenden die grundlegenden Leitsätze für diesen Zweck aufgeführt.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und den OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die als Grundlage

für die Umsetzung dieser Richtlinie dienen, umfasst das von der CAF-Gruppe als Teil ihres Corporate Compliance Systems definierte der menschenrechtliche Sorgfaltspflicht mindestens die folgenden Kernelemente:

- **Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung der CAF-Gruppe verpflichtet sich zur Umsetzung und Gewährleistung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette durch den Verhaltenskodex der CAF-Gruppe und alle damit verbundenen Vorschriften. Diese Richtlinie für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ist ein weiterer Ausdruck des Engagements der Gruppe in diesem Bereich.

- **Verfahren für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht**

Die CAF-Gruppe hat ein internes Due-Diligence-Verfahren definiert, das darauf abzielt, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, zu denen sie beitragen oder direkt im Zusammenhang stehen kann, in allen Bereichen und Betrieben der Gruppe zu identifizieren, zu verhindern und zu mildern, und verpflichtet sich, diese kontinuierlich umzusetzen und laufend zu aktualisieren.

Das oben genannte Verfahren umfasst einen wesentlichen Teil der in diesem Teil der Richtlinie aufgeführten Umsetzungselemente und stellt eine Garantie dafür dar, berechnete Geschäftsentscheidungen auf der Grundlage des Risikomanagements und der Einhaltung unternehmensethischer Standards zu treffen.

Dieses Verfahren sieht insbesondere die Verwaltung etwaiger Rechtsbehelfe oder wesentlicher Aspekte der Pflichten der Gruppe, auch im Bereich der Information und Berichterstattung im Bereich Menschenrechte vor.

Darüber hinaus wird das Vorstehende mit anderen Due-Diligence-Mechanismen kombiniert, wie sie beispielsweise im Due-Diligence-Handbuch der CAF-Gruppe über den Abschluss von Verträgen mit Dritten oder im Due-Diligence-Handbuch der CAF-Gruppe, die internationale Sanktionen betrifft, vorgesehen sind. Diese Instrumente berücksichtigen auch menschenrechtliche Aspekte und ermöglichen insgesamt die Anpassung von Geschäftsprozessen und etablierten Beziehungen an das spezifische Risiko und den Kontext, um entsprechende vertragliche Garantien und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

- **Risikoerkennung und -beurteilung, Umsetzung von vorbeugenden, mildernden und korrigierenden Maßnahmen**

Als wesentlicher Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses identifiziert und bewertet die CAF-Gruppe Menschenrechtsrisiken bei allen Aktivitäten der Gruppe und berücksichtigt dabei unter anderem Faktoren wie den geografischen Standort, die Projektumstände und die von der CAF-Gruppe und ihren Geschäftspartner durchgeführten Geschäftsaktivitäten.

In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie wird die CAF-Gruppe ihre Methodik aktualisieren und über die notwendigen operativen Elemente verfügen, die es ihr ermöglichen, sowohl tatsächliche als auch potenzielle Risiken (einschließlich negativer Auswirkungen auf Stakeholder) im Bereich Menschenrechte zu identifizieren und zu bewerten.

Ebenso geht die Risikobewertung neben dem Beitrag zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit der Verabschiedung geeigneter Maßnahmen einher, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen zu verhindern und zu mildern und die Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung in relevante Projekte zu integrieren.

Zu diesem Zweck werden die getroffenen Kontrollmaßnahmen regelmäßig überwacht und auf ihre Ausgestaltung und Wirksamkeit überprüft. Gegebenenfalls werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung zusätzliche Kontrollen implementiert, wobei die relevanten Indikatoren, die von den Vereinten Nationen definiert und in der CAF-Gruppe implementiert wurden, sowie alle anderen, die gemäß den Anforderungen in anderen Anwendungsrahmen entsprechend europäischen oder nationalen Vorschriften oder von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte entwickelt werden können, berücksichtigt werden.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eines Projekts Auswirkungen auf die Menschenrechte eintreten, werden geeignete Maßnahmen analysiert und umgesetzt, um die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die durch die direkten Maßnahmen der CAF-Gruppe verursacht oder zu denen sie beigetragen hat, anzugehen.

- **Integration der Menschenrechte in die Unternehmensführung und die Wertschöpfungskette**

Die CAF-Gruppe erklärt ihre Verpflichtung, Unternehmensrichtlinien, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Menschenrechte kontinuierlich in ihre Managementsysteme zu integrieren, damit sie als Teil der normalen Prozesse der Gruppe unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit, Autonomie und Rechtsstruktur der Unternehmen sowie deren anwendbarer Regulierungsrahmen umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird neben anderen Maßnahmen stets die Abstimmung von Teams und Aktivitäten in allen Gerichtsbarkeiten, in denen die Gruppe tätig ist, auf relevante Aspekte der Menschenrechtsrichtlinien, -verfahren und -kontrollen unterstützt.

Ebenso sind Sorgfaltspflichten in die gesamte Wertschöpfungskette integriert.

- **Interne und externe Kommunikation**

Die Gruppe schult CAF-Gruppenmitglieder und gegebenenfalls Geschäftspartner angemessen in den Kontrollen der Gruppe zur Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Menschenrechte, um die gesamte Unternehmenskultur mit der im Rahmen dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtung in Bezug auf Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Menschenrechte in Einklang zu bringen.

Ebenso informiert die Gruppe externe Stellen transparent über den Inhalt der Due-Diligence-Richtlinien, -Prozesse und -Aktivitäten, einschließlich der Schlussfolgerungen aus Folgenabschätzungen von Projekten, bei denen Stakeholder oder deren Vertreter, Behörden oder öffentliche Stellen Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte haben.

- **Konsultationen mit Stakeholdern**

Die CAF-Gruppe identifiziert Stakeholder, die zu jedem Zeitpunkt in Bezug auf bestimmte Aktivitäten, welche sich auf die Menschenrechte auswirken können, berücksichtigt werden müssen. Daher sollte gemäß den Bestimmungen

der UN-Leitprinzipien zur genauen Beurteilung der menschenrechtlichen Auswirkungen der Aktivitäten einer Gruppe versucht werden, die Bedenken potenziell betroffener Interessengruppen zu verstehen, indem direkt mit ihnen konsultiert wird und dabei die Sprache und andere potenzielle Hindernisse für eine wirksame Umsetzung berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen eine solche Konsultation nicht möglich ist, sollten Gruppenunternehmen angemessene Alternativen wie z.B. die Konsultation unabhängiger Experten, darunter Menschenrechtsverteidiger und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft, und die Auswahl von Informationen aus zuverlässigen Quellen, wie z.B. den im ersten Teil dieser Richtlinie genannt, in Betracht ziehen.

Ungeachtet des Vorstehenden wird die CAF-Gruppe stets Informationen verbreiten und potenziellen Stakeholdern die notwendigen Informationen über das Due-Diligence-Subsystem sowie die verschiedenen Grundsätze, Garantien und Verpflichtungen, die seinen Betrieb regeln, zur Verfügung stellen.

• **Überwachung und kontinuierliche Verbesserung**

Die CAF-Gruppe überwacht auch die Umsetzung und Wirksamkeit der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtverfahren und -maßnahmen der Gruppe gemäß dieser Richtlinie. Gleichzeitig wendet die Gruppe die Methode der kontinuierlichen Verbesserung an und nutzt die Erkenntnisse aus der Überwachung, um Verfahren und Maßnahmen in Zukunft zu verbessern.

Aufgrund der Notwendigkeit, den internen Kontrollrahmen für Menschenrechte unter Berücksichtigung des dynamischen Regulierungsumfelds und der geltenden internationalen Standards zu aktualisieren, ist die Compliance-Abteilung der CAF-Gruppe durch diese Richtlinie befugt, die erforderlichen internen Durchführungsbestimmungen zu genehmigen, um die Einhaltung der festgelegten Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

Gleichzeitig werden, sofern sinnvoll, Verträge mit externen Beratern und Experten im Bereich Menschenrechte geschlossen, um obligatorische Bewertungen der Auswirkungen der Wertschöpfungskette auf Menschenrechte sowie der Wirksamkeit und Effizienz der in diesem Bereich innerhalb der Gruppe festgelegten Kontrollen durchzuführen.

7. VERBREITUNG, SCHULUNG UND BERATUNG

Diese Richtlinie ist auf der Unternehmenswebsite der CAF-Gruppe (www.caf.net), in einer leicht zu findenden Registerkarte verfügbar.

Alle Mitglieder der CAF-Gruppe sind verpflichtet, an der von der CAF-Gruppe gemäß dem Zeitplan organisierten Menschenrechtsschulung teilzunehmen und haben die Möglichkeit und Pflicht, Fragen, Zweifel und Bedenken zu melden oder mitzuteilen, die im Zusammenhang mit deren Inhalt sowie den internen Durchführungsbestimmungen und der praktischen Umsetzung an die Compliance-Abteilung der CAF-Gruppe auftreten können. Die Compliance-Abteilung wird hierfür jederzeit geeignete Kanäle unterhalten, bereitstellen und betreiben.

Dieser Konsultationskanal ist der standardmäßige und effektivste Mechanismus, um Antworten auf etwaige Zweifel oder Fragen in diesem Bereich zu erhalten. Im Falle der Meldung eines Verstoßes oder einer Unregelmäßigkeit sollte jedoch das interne Meldesystem der CAF genutzt werden, das den entsprechenden Schutz von Hinweisgebern in Übereinstimmung mit den geltenden spezifischen Vorschriften und entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Verfahren gewährleistet.

8. INTERNES MELDESYSTEM (KANAL ZUR MELDUNG VON UNREGELMÄSSIGKEITEN)

Alle Mitglieder der CAF-Gruppe sind dafür verantwortlich, in einem beruflichen oder geschäftlichen Kontext festgestellte Handlungen oder Verhaltensweisen zu melden, die möglicherweise gegen die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze und Parameter verstoßen, einschließlich aller bekannten Handlungen oder Verhaltensweisen, die auf ein Risiko hinweisen könnten.

Dazu müssen sie das interne Meldesystem der CAF-Gruppe gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zum internen Meldesystem der Gruppe nutzen, indem sie über die Unternehmenswebsite www.caf.net darauf zugreifen. Dieser Mechanismus steht auch allen Dritten außerhalb der CAF-Gruppe zur Verfügung, um Verstöße gegen diese Richtlinie zu melden.

Das interne Meldesystem der CAF-Gruppe garantiert Vertrauen, Vertraulichkeit (einschließlich des Schutzes der Identität des Informanten) und das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen, was sich in der Richtlinie zum internen Meldesystem widerspiegelt, und sollte nach Treu und Glauben und auf der Grundlage einer begründeten Überzeugung von der Existenz eines Verstoßes oder des Risikos seines Eintretens genutzt werden.

Nach der Untersuchung und Bestätigung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie werden im Beschäftigungs- oder Vertragsbereich sowie in Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern Disziplinarmaßnahmen ergriffen, die als verhältnismäßig zum verursachten Risiko oder Schaden angesehen werden.

Die getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen, ohne ihre Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit im Verhältnis zur Schwere des Sachverhalts, aus dem sie resultieren, zu verlieren, und gegebenenfalls auch die Mitteilung an die gesetzliche Arbeitnehmervertretung umfassen.

9. ÜBERWACHUNG UND STEUERUNG

Der Prüfungsausschuss ist unter anderem verantwortlich für die Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikokontroll- und Managementsysteme des Unternehmens, sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Art, und insbesondere für die Überwachung der Einhaltung der internen Kodizes des Unternehmens und des internen Meldesystems.

Die Compliance-Abteilung ist ein internes Gremium mit eigenständigen Initiativ-, Überwachungs- und Kontrollbefugnissen und ist befugt, die Anwendung dieser Richtlinie zu prüfen, zu überwachen und zu kontrollieren, ihre Wirksamkeit regelmäßig zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Mängel zu beheben; sie erstattet dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht.

10. ÜBERPRÜFUNG UND AKTUALISIERUNG

Der CAF-Vorstand aktualisiert die Richtlinie auf Antrag des Prüfungsausschusses, insbesondere wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- Wenn die Ergebnisse regelmäßiger Bewertungen der eigenen Geschäftstätigkeit und Aktivitäten, der Aktivitäten der Tochtergesellschaften und, im Falle von Verbindungen zu den Wertschöpfungsketten des Unternehmens, der Aktivitäten seiner etablierten Geschäftsbeziehungen es ratsam erscheinen lassen, die Wirksamkeit der angestrebten Aktivitäten zu überwachen, um Ausmaß negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erkennen, zu verhindern, abzumildern, zu beseitigen und zu minimieren.
- Nach Genehmigung entsprechender regulatorischer Änderungen, die sich auf den Inhalt dieser Richtlinie auswirken.
- Wenn aufgrund der in diesem Zusammenhang durchgeführten Überprüfungen und Untersuchungen Bereiche festgestellt werden, die einer Verbesserung bedürfen oder inhaltliche Mängel in dieser Richtlinie bestehen.

11. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Auf seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 stimmte der CAF-Vorstand zu, diese Richtlinie für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht mit Wirkung ab diesem Tag zu genehmigen.

Datum: 19.12.2023
CAF-Vorstand

GESCHICHTE	DATUM
Erstausgabe	19.12.23

Hinweis: Änderungen im Dokument werden rot markiert

